

Fre 21/06

21.06.23 sw

**Kleine Anfrage**

**Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos), Walter Wissenbach (fraktionslos)**

**vom 06.04.2023**

**Ausstellung von Prüfungszeugnissen auf selbstgewählte Vornamen – Teil 3**

**Drs. 20/10906**

**und**

**Antwort Ministerin für Wissenschaft und Kunst**

**Vorbemerkung ~~der~~ Fragestellenden:**

In der Antwort zur kleinen Anfrage (Drucks. 20/10402) führte die Landesregierung aus, dass verschiedene hessische Universitäten — u.a. die Goethe -Universität in Frankfurt, die Universität Kassel, die Hochschule RheinMain, die Hochschule für Gestaltung Offenbach, die Justus -Liebig -Universität Gießen und die Technische Universität Darmstadt — Zeugnisse und Urkunden — v.a. Prüfungszeugnisse, Diplomurkunden, Promotionsurkunden — auf einen selbstgewählten Vornamen des Kandidaten ausstellen, der nicht mit dem in amtlichen Ausweisdokumenten angegebenen Namen übereinstimmt. Vielmehr kann der Kandidat einen anderen Vornamen angeben, der seiner „eigenen geschlechtlichen Verortung“ besser entspricht. Die Landesregierung begründete dies mit „unangenehmen, belastenden und erniedrigenden Fragen“, wenn der in amtlichen Ausweisen eingetragene Name nicht mit der „eigenen geschlechtlichen Verortung“ übereinstimmt. Die Landesregierung führte hierzu weiter aus, dass sie den betreffenden Universitäten hierzu keine Genehmigung – etwa durch Erlass oder Verordnung – erteilt habe, weil es sich bei der Eintragung eines mit den Ausweisdokumenten nicht übereinstimmenden Namens nicht um „einen genehmigungspflichtigen Sachverhalt“ handele. Auch sei keine „Ermächtigungsgrundlage erkennbar, die die Grundlage für eine entsprechende Verordnung bilden könnte“. Die genannte Praxis beschränkt sich in Hessen auf die aufgeführten Universitäten, während staatliche Prüfungsämter – v.a. das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen (HLPUG) sowie das Justizprüfungsamt (JPA) nach Auskunft der Landesregierung keine Urkunden auf selbstgewählte Namen ausstellen (Drucks. 20/9393).

**Vorbemerkung Ministerin für Wissenschaft und Kunst:**

Auf die Antworten zu den Kleinen Anfragen, Drucksachen 20/9393 und 20/10402, wird verwiesen.

Wie bereits in der Vorbemerkung zur Antwort auf die Kleine Anfrage 20/10402 mitgeteilt, beabsichtigt die Bundesregierung mit dem Selbstbestimmungsgesetz eine Reform bzw. eine Änderung des sogenannten Transsexuellengesetzes. Der entsprechende Gesetzesentwurf zur Neuregelung der Änderung des Geschlechtseintrags ist auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zu finden [RefE\\_TSG\\_Reform.pdf \(bmj.de\)](#) (Stand: 27.04.2023). In diesem Gesetzesentwurf sind die Änderungen des Geschlechtseintrags und des Vornamens bei inter- und transgeschlechtlichen Personen geregelt, die künftig in §§ 18, 19 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) normiert werden sollen. Für die Änderung des Geschlechtseintrags und des Vornamens bei Transgeschlechtlichkeit sieht der Gesetzesentwurf das dauerhafte und ernsthafte Zugehörigkeitsempfinden zu einem anderem als dem eingetragenen Geschlecht oder keinem Geschlecht vor sowie das Erfordernis einer qualifizierten Beratung. Diese qualifizierte Beratung soll die bisher erforderlichen zwei Gutachten ersetzen. Das zuständige Gericht soll auf Antrag die Änderungen anordnen. Für die Änderung des Geschlechtseintrags und des Vornamens bei intergeschlechtlichen Personen soll dem Gesetzentwurf nach die ärztliche Bescheinigung oder die eidesstattliche Versicherung beim Standesamt genügen.

Bezüglich der Zielsetzung der Regelungen wird die folgende Gesetzesbegründung wiedergegeben: „Mit dem Entwurf soll das Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen im Interesse inter- und transgeschlechtlicher Menschen vereinfacht, zugleich aber das öffentliche Interesse an der Validität der Eintragungen in den Personenstandsregistern gewahrt werden. Die Möglichkeit der Änderung des Geschlechtseintrags für Personen, bei denen die Geschlechtsidentität vom eindeutig weiblichen oder männlichen Körperbild abweicht (transgeschlechtliche Personen), soll unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes vereinfacht werden. Zugleich sollen die Möglichkeiten der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen für trans- und intergeschlechtliche Menschen (Personen mit einer angeborenen

Variation der körperlichen Geschlechtsmerkmale) an einheitlichen Standorten in der Rechtsordnung geregelt und so weit wie erforderlich angeglichen werden.“

In Ergänzung zu diesen Ausführungen wird Bezug auf die Verordnung über das Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation, das Studium als Gasthörerin oder Gasthörer, das Teilzeitstudium und die Verarbeitung personenbezogener Daten der Studierenden und der Promovierenden an den Hochschulen des Landes Hessen (Hessische Immatrikulationsverordnung, HSchullmmV) genommen. Nach § 1 Abs. 1 HSchullmmV entscheidet die Hochschule insbesondere über die Anträge auf Immatrikulation, Beurlaubung, Studiengangwechsel, Exmatrikulation. Die antragsstellende Person ist für die Bearbeitung der Immatrikulation verpflichtet, der Hochschule den Familiennamen und den Vornamen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HSchullmmV anzugeben. Darüber hinaus haben die Hochschulen ihre eigenen Studien- und Prüfungsordnungen, die das Studium, das Prüfungsverfahren und Prüfungsanforderungen regeln und als hochschulinterne Satzung gemäß § 25 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetz (HessHG) erlassen werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz, dem Kultusminister sowie dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

- Frage 1. Welche Verwaltungsvorschrift regelt in Hessen, welche Eintragungen durch die jeweils zuständigen Beamten oder Angestellten der Universität in Prüfungszeugnisse, Diplomurkunden und Promotionsurkunden vorzunehmen sind?**
- Frage 2. Was bestimmt die unter 1. genannte Vorschrift hinsichtlich der Ausführung der unter 1. aufgeführten und durch die universitäre Stelle vorzunehmenden Eintragungen, z.B. hinsichtlich der Schreibweise eines Namens?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 und 2 gemeinsam beantwortet.

Eine Verwaltungsvorschrift des Landes, wie die Eintragungen durch die jeweils zuständigen Beamtinnen und Beamten sowie Angestellten der Universität in Prüfungszeugnissen, Diplomurkunden und Promotionsurkunden vorzunehmen sind, ist nicht erlassen worden.

- Frage 3. Welche Bestimmung regelt in Hessen, nach welchen Kriterien der zuständige Mitarbeiter einer Universität bei der Ausstellung eines Prüfungszeugnisses zu entscheiden hat, ob er den mit den Ausweisdokumenten übereinstimmenden Namen in die Urkunde einträgt oder einen davon abweichenden Namen?**
- Frage 4. Falls die unter 3. genannte Bestimmung nicht existieren sollte: kann der zuständige Mitarbeiter einer Universität bei der Ausstellung eines Prüfungszeugnisses nach freiem Ermessen – d.h. willkürlich – entscheiden, welchen Namen er in eine Prüfungsurkunde einträgt?**
- Frage 5. Erstreckt sich das freie Ermessen des universitären Mitarbeiters hinsichtlich der in ein Prüfungszeugnis einzutragenden Daten auch auf andere Angaben als den Namen des Kandidaten, also z.B. auf den Geburtstag, den Geburtsort oder die Prüfungsnote?**
- Frage 6. Falls 5. unzutreffend: welche Bestimmung untersagt ihm das freie Ermessen bei den unter 5. genannten Eintragungen?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3 bis 6 gemeinsam beantwortet.

Eine landesrechtliche hochschulspezifische Bestimmung ist nicht erlassen worden. Die Beschäftigten der Hochschulen sind an die gesetzlichen Bestimmungen und an das Binnenrecht der jeweiligen Hochschule gebunden. Voraussetzung für das Vorliegen eines Ermessens, das – anders als die Fragestellenden annehmen – gerade nicht mit Willkür gleichzusetzen ist, wäre, dass dieses gesetzlich eingeräumt wird. Vorschriften, die einzelnen Beschäftigten ein Ermessen dahingehend einräumen, ob ein selbst gewählter Vorname eingetragen wird, sind der Landesregierung nicht bekannt.

**Frage 7. Aus welchen Gründen wird das Ausstellen von Prüfungszeugnissen mit selbstgewähltem Vornamen des Kandidaten durch staatliche Prüfungsämter – z.B. HLPUG, JPA – nicht vorgenommen, da das von der Landesregierung genannte Problem („unangenehmen, belastenden und erniedrigenden Fragen“) gleichermaßen auch bei Absolventen von Fächern mit staatlicher Prüfung bestehen dürfte?**

Die in der Frage genannten Prüfungsämter orientieren sich am geltenden Namensrecht.

Wiesbaden, den *16* . Juni 2023

  
Angela Dorn